

# Ausfüllanleitung für Formular W-8BEN

(Stand Juli 2017)

**Bescheinigung des Ausländerstatus eines wirtschaftlich  
Berechtigten für den US-Quellensteuerabzug und zu  
Meldezwecken (natürliche Personen)**



Department of the Treasury  
(US-Ministerium für Finanzen)  
**Internal Revenue Service (IRS,  
Bundessteuerbehörde der Vereinigten  
Staaten)**

Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich Verweise auf eine oder mehrere „section(s)“ auf den Internal Revenue Code (IRC), die Bundessteuergesetzgebung der Vereinigten Staaten.

## Künftige Entwicklungen

Aktuelle Informationen über Entwicklungen im Zusammenhang mit Formular W-8BEN und der diesbezüglichen Ausfüllanleitung (z.B. Gesetze, die nach Veröffentlichung des Formulars bzw. der Ausfüllanleitung in Kraft treten) können auf folgender Website abgerufen werden: [IRS.gov/FormW8BEN](https://irs.gov/FormW8BEN).

## Veränderungen gegenüber früheren Versionen des Formulars

Formular W-8BEN enthält geringfügige Aktualisierungen, um Einheitlichkeit mit Formular W-8BEN-E herzustellen. Vor Teil I wurde eine Anmerkung zur Reziprozität eingefügt, Zeile 10 in Teil II wurde aktualisiert, um Formular W-8BEN-E zu entsprechen, und das erste Aufzählungszeichen in Teil III wurde überarbeitet, um mehr Klarheit zu schaffen. Die vorliegende Ausfüllanleitung wurde aktualisiert und an die vorläufigen und endgültigen Bestimmungen von Chapter 3 und Chapter 4 des Internal Revenue Code, die im Januar 2017 veröffentlicht wurden, angepasst. Sie enthält zusätzliche Informationen darüber, wann eine ausländische TIN und das Geburtsdatum in Formular W-8BEN anzugeben sind, sowie Informationen zur Verwendung elektronischer Signaturen.

**Weitere Informationen.** Weitere Informationen zu FATCA sind unter folgendem Link bereitgestellt: [IRS.gov/FATCA](https://irs.gov/FATCA).

## Allgemeine Anleitungen

Die Definitionen der in dieser Ausfüllanleitung verwendeten Begriffe sind im Abschnitt *Begriffsbestimmungen* weiter unten nachzulesen.

## Zweck des Formulars

**Feststellung des US-Steuerstatus im Sinne der Bestimmungen von Chapter 3 (Regelungen zum Quellensteuerabzug) des Internal Revenue Code.**

Einkünfte von Ausländern, die aus US-Quellen stammen, unterliegen einer US-Steuer in Höhe von 30%. Steuerpflichtige Einkünfte aus US-Quellen sind:

- Zinsen (darunter auch bestimmte Ausgabeabschläge (original issue discount, OID));
- Dividenden;
- Mieteinnahmen;
- Lizenzgebühren;

- Prämien;
- Renten;
- Entgelte für erbrachte oder zu erbringende Leistungen;
- Kompensationszahlungen im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften; oder
- andere festgesetzte bzw. bestimmbare jährliche oder periodische Erträge, Gewinne oder Einkünfte.

Besteuert wird der Bruttobetrag der Zahlung; der Steuerabzug erfolgt grundsätzlich auf Grundlage der Quellensteuerabzugsbesteuerung im Sinne von section 1441. Dabei gilt eine Zahlung als erfolgt, wenn sie direkt an den wirtschaftlich Berechtigten oder zugunsten des wirtschaftlich Berechtigten an eine andere Person, z.B. einen Finanzintermediär, einen Vertreter oder eine Personengesellschaft, geleistet wird.

Außerdem sind Personengesellschaften, die in den Vereinigten Staaten einer gewerblichen oder geschäftlichen Tätigkeit nachgehen, zur Abfuhr einer Quellensteuer gemäß section 1446 auf den Anteil des ausländischen Gesellschafters am effektiv verbundenen steuerbaren Einkommen der Personengesellschaft verpflichtet. Grundsätzlich erfüllt ein ausländischer Gesellschafter einer Personengesellschaft, der ein Formular W-8BEN gemäß section 1441 oder section 1442 einreicht, damit auch die Dokumentationspflichten nach section 1446. In manchen Fällen unterscheiden sich jedoch die Dokumentationspflichten gemäß section 1441 und section 1442 von jenen nach section 1446. Siehe section 1.1446-1 bis section 1.1446-6 der US-Bundesgesetzgebung (US-Regulations).

**Zur Beachtung.** Im Fall eines steuerlich nicht berücksichtigten Unternehmens ist für die Zwecke von section 1446 das geeignete Formular W-8BEN vom Eigentümer des Unternehmens (dabei kann es sich auch um eine natürliche Person handeln) und nicht vom Unternehmen einzureichen.

Wenn Sie bestimmte Arten von Einkünften beziehen, müssen Sie Formular W-8BEN ausfüllen, um damit:

- zu dokumentieren, dass Sie die Kriterien für eine Einstufung als US-Person nicht erfüllen;
- zu beanspruchen, dass Sie der wirtschaftlich Berechtigte der Einkünfte sind, für die Formular W-8BEN ausgefüllt wird, oder dass Sie als ausländischer Gesellschafter an einer Personengesellschaft im Sinne von section 1446 beteiligt sind; und
- als in einem Staat, mit dem die Vereinigten Staaten ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen haben, ansässige Person gegebenenfalls einen reduzierten Steuersatz oder eine Befreiung vom Quellensteuerabzug zu beantragen, sofern Sie Anspruch auf Vergünstigungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen haben.

Sie können zur Übermittlung von Formular W-8BEN auch verpflichtet sein, um für bestimmte Arten von Einkünften, die nicht der 30%igen Quellenbesteuerung für Ausländer gemäß section 1441 unterliegen, eine Befreiung von der steuerlichen Meldepflicht und dem Quellensteuerabzug in den Vereinigten Staaten (zu dem in section 3406 festgelegten Quellensteuersatz) in Anspruch zu nehmen. Zu diesen Einkünften zählen:

- Erlöse eines Brokers (broker proceeds);
- Kurzfristige (183 Tage oder weniger) Ausgabeabschläge (original issue discount, OID);
- Zinsen auf Bankeinlagen;
- Zinsen, Dividenden, Mieteinnahmen oder Lizenzgebühren aus ausländischer Quelle;
- von einer nicht in den Vereinigten Staaten ansässigen ausländischen natürlichen Person aus Wetteinsätzen bei den Glücksspielen Blackjack, Baccarat, Craps, Roulette oder Glücksrad (big-6 wheel) erzielte Erlöse.

Die Zahlstelle, die die Zahlungen der Einkünfte tätigt, kann bei Vorliegen eines ordnungsgemäß ausgefüllten Formulars W-8BEN eine Zahlung im Zusammenhang mit Formular W-8BEN als Zahlung an einen Ausländer behandeln, bei dem es sich um den wirtschaftlich Berechtigten der gezahlten Beträge handelt.

Gegebenenfalls kann die zum Quellensteuerabzug verpflichtete Zahlstelle aufgrund von Formular W-8BEN einen reduzierten Quellensteuersatz oder eine Befreiung vom Quellensteuerabzug zur Anwendung bringen.

Übermitteln Sie Formular W-8BEN an die Zahlstelle, bevor die Auszahlung oder Gutschrift der betreffenden Einkünfte an Sie erfolgt. Wird dem Ersuchen auf Vorlage eines Formulars W-8BEN nicht entsprochen, kann dies einen Quellensteuerabzug von 30% (dem für quellensteuerpflichtige Ausländer geltenden Steuersatz) bzw. in Höhe des Quellensteuersatzes nach section 3406 zur Folge haben.

#### **Feststellung des Status im Sinne der Bestimmungen von Chapter 4 (FATCA) des Internal Revenue Code.**

Ein ausländisches Finanzinstitut (Foreign Financial Institution, FFI) kann auf der Grundlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Formulars W-8BEN Ihren Status als Ausländer im Sinne der Bestimmungen von FATCA feststellen. Formular W-8BEN ist auf entsprechende Aufforderung an das ausländische Finanzinstitut zu übermitteln. Wird dem Ersuchen auf Vorlage eines Formulars W-8BEN nicht entsprochen, kann dies zur Folge haben, dass Sie als unkooperativer Kontoinhaber eingestuft werden und auf alle Einkünfte aus US-Quellen, die an Sie ausgezahlt oder Ihnen gutgeschrieben werden, mit einem Quellensteuerabzug von 30% belegt werden. Siehe dazu auch die weiter unten angeführte Definition der Einkünfte, die dem Quellensteuerabzug unterliegen.

**Weitere Informationen.** Weitere Informationen und Hinweise für die zum Quellensteuerabzug verpflichtete Zahlstelle sind den Ausfüllanleitungen für den Anforderer der Formulare W-8BEN, W-8BEN-E, W-8ECI, W-8EXP und W-8IMY zu entnehmen.

## **Wer muss ein Formular W-8BEN einreichen?**

Sie müssen Formular W-8BEN an die Zahlstelle übermitteln, wenn Sie ein nicht in den Vereinigten Staaten ansässiger Ausländer und der wirtschaftlich Berechtigte von quellensteuerabzugspflichtigen Einkünften sind, oder wenn Sie der Kontoinhaber eines ausländischen Finanzinstituts sind, um Ihren Status als

nicht in den Vereinigten Staaten ansässiger Ausländer zu dokumentieren. Wenn Sie der Alleineigentümer eines steuerlich nicht berücksichtigten Unternehmens sind, werden Sie als wirtschaftlich Berechtigter der erhaltenen Einkünfte des steuerlich nicht berücksichtigten Unternehmens betrachtet. Übermitteln Sie Formular W-8BEN auf entsprechende Aufforderung an die Zahlstelle oder das ausländische Finanzinstitut, unabhängig davon, ob Sie einen reduzierten Quellensteuersatz oder eine Befreiung vom Quellensteuerabzug beantragen.

Formular W-8BEN ist auf entsprechende Anforderung auch an bestimmte Zahlungsdienstleister (payment settlement entity, PSE) zu übermitteln, wenn Sie als ausländischer teilnehmender Zahlungsempfänger meldepflichtige Zahlungen gemäß section 6050W (Zahlungskartengeschäfte und Transaktionen über Netzwerke Dritter) erhalten. Handelt es sich bei den Zahlungen jedoch um Einkünfte, die effektiv mit einer gewerblichen oder geschäftlichen US-Tätigkeit verbunden sind, dann übermitteln Sie stattdessen Formular W-8ECI an die PSE.

#### **Verwenden Sie Formular W-8BEN nicht, wenn die Kriterien eines der folgenden Punkte auf Sie zutreffen:**

- Sie sind ein ausländischer Rechtsträger, der seinen Status als Ausländer oder seinen FATCA-Status dokumentiert oder Vergünstigungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch nimmt. Verwenden Sie stattdessen Formular W-8BEN-E.
- Sie sind ein Staatsbürger der Vereinigten Staaten (auch wenn Sie Ihren Wohnsitz nicht in den Vereinigten Staaten haben) oder eine sonstige US-Person (dazu zählen auch in den Vereinigten Staaten ansässige ausländische natürliche Personen). Verwenden Sie stattdessen Formular W-9, um Ihren Status als US-Person zu dokumentieren.
- Sie handeln als ausländischer Finanzintermediär (d.h. Sie handeln nicht auf eigene Rechnung, sondern im Auftrag Dritter, z.B. als Vertreter, Bevollmächtigter (nominee) oder Verwahrer (custodian)). Reichen Sie stattdessen Formular W-8IMY ein.
- Sie sind eine nicht in den Vereinigten Staaten ansässige ausländische natürliche Person, die eine Quellensteuerbefreiung für Einkünfte aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit in Anspruch nimmt, die in den Vereinigten Staaten erbracht wurde. Reichen Sie stattdessen Formular 8233 oder Formular W-4 ein.
- Sie beziehen Einkünfte, die effektiv mit einer gewerblichen oder geschäftlichen US-Tätigkeit verbunden sind, sofern es sich dabei nicht um Einkünfte handelt, die Sie aufgrund einer Beteiligung an einer Personengesellschaft erhalten. Reichen Sie stattdessen Formular W-8ECI ein. Wenn sich bei Einkünften, für die Sie ein Formular W-8BEN eingereicht haben, eine effektive Verbindung zu einer gewerblichen oder geschäftlichen US-Tätigkeit ergibt, dann handelt es sich dabei um den Eintritt geänderter Umstände, und Formular W-8BEN ist in Bezug auf diese Einkünfte nicht mehr gültig. Stattdessen müssen Sie Formular W-8ECI einreichen. Siehe dazu den Punkt *Eintritt geänderter Umstände* weiter unten.

#### **Übermittlung von Formular W-8BEN an die zum Quellensteuerabzug verpflichtete Zahlstelle.**

Übermitteln Sie Formular W-8BEN nicht an das IRS, sondern an die das Formular W-8BEN anfordernde Person (den Anforderer). In der Regel handelt es sich

dabei um die Person, von der Sie die Zahlung oder Gutschrift auf Ihr Konto erhalten, oder die Personengesellschaft, die Ihnen Einkünfte zuweist. Es ist auch möglich, dass Sie von einem ausländischen Finanzinstitut zur Vorlage von Formular W-8BEN aufgefordert werden, um zu dokumentieren, dass es sich bei Ihrem Konto nicht um ein US-Konto handelt. Übermitteln Sie Formular W-8BEN an den Anforderer, bevor der betreffende Betrag an Sie ausgezahlt, Ihrem Konto gutgeschrieben oder Ihnen zugewiesen wird. Wenn Sie Formular W-8BEN nicht an den Anforderer übermitteln, muss die zum Quellensteuerabzug verpflichtete Zahlstelle gegebenenfalls einen Steuerabzug von 30% (gemäß den Bestimmungen von Chapter 3 und Chapter 4 des Internal Revenue Code), in Höhe des für den Quellensteuerabzug (backup withholding) geltenden Satzes oder zu dem in section 1446 festgelegten Steuersatz vornehmen. Wenn Sie mehr als eine Art von Einkünften von einer einzigen zum Quellensteuerabzug verpflichteten Zahlstelle erhalten und dafür unterschiedliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen, kann die zum Quellensteuerabzug verpflichtete Zahlstelle verlangen, dass Sie für jede einzelne Form von Einkünften ein gesondertes Formular W-8BEN vorlegen. Grundsätzlich ist jeder zum Quellensteuerabzug verpflichteten Zahlstelle ein gesondertes Formular W-8BEN zu übermitteln.

**Zur Beachtung.** Bei Einkünften, die Sie gemeinschaftlich mit einer oder mehreren Personen erhalten, oder bei Konten, deren Inhaber Sie gemeinschaftlich mit einer oder mehreren Personen sind, kann die zum Quellensteuerabzug verpflichtete Zahlstelle nur dann die Einkünfte bzw. das Konto als im Eigentum eines Ausländers, der ein wirtschaftlich Berechtigter einer Zahlung ist, stehend behandeln, wenn von jedem Eigentümer der Einkünfte bzw. Kontoinhaber ein Formular W-8BEN oder W-8BEN-E vorgelegt wird. Sollte allerdings die zum Quellensteuerabzug verpflichtete Zahlstelle oder das Finanzinstitut von einer der anderen Personen, mit denen Sie gemeinschaftlich Einkünfte erzielen oder Inhaber eines Kontos sind, ein Formular W-9 erhalten, dann ist die Zahlung als an eine US-Person ausgeführt und das Konto als US-Konto zu behandeln.

**Geltungsdauer von Formular W-8BEN.** Grundsätzlich ist ein Formular W-8BEN zur Feststellung des Status als Ausländer ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung bis zum letzten Tag des darauffolgenden dritten Kalenderjahres gültig, es sei denn, dass aufgrund des Eintritts geänderter Umstände Informationen in dem Formular nicht mehr zutreffen. Beispiel: Ein am 30. September 2015 unterzeichnetes Formular W-8BEN ist bis 31. Dezember 2018 gültig.

Allerdings kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Formular W-8BEN auch bis zum Eintritt geänderter Umstände unbefristet gültig bleiben. Um die Geltungsdauer von Formular W-8BEN für die Zwecke der FATCA-Bestimmungen festzustellen, siehe section 1.1471-3(c)(6)(ii) der US-Regulations. Um die Geltungsdauer von Formular W-8BEN im Sinne von Chapter 3 des Internal Revenue Code festzustellen, siehe section 1.1441-1(e)(4)(ii) der US-Regulations.

**Eintritt geänderter Umstände.** Sollten in Formular W-8BEN gemachte Angaben aufgrund geänderter Umstände nicht mehr zutreffen, müssen Sie die Zahlstelle oder das ausländische Finanzinstitut, bei der/dem Ihr Konto geführt wird, innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt der Änderung davon in Kenntnis setzen und ein neues

Formular W-8BEN bzw. ein anderes geeignetes Formular vorlegen.

Wenn Sie mit Formular W-8BEN Ihren Status als Ausländer bestätigen und sich Ihre Adresse auf eine Adresse in den Vereinigten Staaten ändert, dann handelt es sich dabei um den Eintritt geänderter Umstände. Ein Adresswechsel innerhalb desselben Landes, sofern es sich nicht um die Vereinigten Staaten handelt, oder auf einen Ort in einem anderen Land, bei dem es sich nicht um die Vereinigten Staaten handelt, gilt grundsätzlich nicht als Eintritt geänderter Umstände. Wenn Sie Formular W-8BEN allerdings verwenden, um Vergünstigungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch zu nehmen, stellt ein Umzug in die Vereinigten Staaten oder in ein anderes Land, bei dem es sich nicht um das Land handelt, dessen Doppelbesteuerungsabkommen Sie in Anspruch genommen haben, den Eintritt geänderter Umstände dar. In diesem Fall müssen Sie die Zahlstelle oder das ausländische Finanzinstitut innerhalb von 30 Tagen nach dem Umzug davon in Kenntnis setzen.

Wenn Sie den Status eines US-Staatsbürgers oder eines in den Vereinigten Staaten ansässigen Ausländers erhalten, nachdem Sie Formular W-8BEN eingereicht haben, kommen die 30%ige Quellenbesteuerung nach section 1441 oder der Quellensteuerabzug auf den Anteil eines ausländischen Gesellschafters am effektiv verbundenen Einkommen einer Personengesellschaft gemäß section 1446 nicht mehr zur Anwendung. Sofern Sie ein Konto bei einem ausländischen Finanzinstitut haben, kann für Ihr Konto seitens des ausländischen Finanzinstituts eine Meldepflicht gemäß FACTA bestehen. Sie müssen die Zahlstelle oder das ausländische Finanzinstitut innerhalb von 30 Tagen, nachdem Sie den Status eines US-Staatsbürgers oder eines in den Vereinigten Staaten ansässigen Ausländers erhalten, davon in Kenntnis setzen. Möglicherweise müssen Sie ein Formular W-9 einreichen. Weitere Informationen sind Formular W-9 und den diesbezüglichen Anweisungen zu entnehmen.

*ACHTUNG: Je nachdem, wie viele Tage Sie sich während eines Zeitraums von drei Jahren in den Vereinigten Staaten aufhalten, können Sie steuerrechtlich als in den Vereinigten Staaten ansässige Personen gelten. Siehe dazu Publikation 519 unter [IRS.gov/Pub519](https://www.irs.gov/pub/519). Die Aufenthaltsdauer wird in Form des sogenannten „substantial presence test“ ermittelt. Wenn Sie die Kriterien dieses Tests erfüllen, müssen Sie die Zahlstelle oder das Finanzinstitut, bei der/dem Sie ein Konto unterhalten, davon innerhalb von 30 Tagen informieren und ihr/ihm ein Formular W-9 übermitteln.*

## Begriffsbestimmungen

**Kontoinhaber.** Ein Kontoinhaber ist grundsätzlich die Person, die als Inhaber oder Eigentümer eines Finanzkontos geführt oder identifiziert wird. Ist z.B. eine Personengesellschaft als Inhaber oder Eigentümer eines Finanzkontos angegeben, dann gilt die Gesellschaft selbst als Kontoinhaber und nicht die daran beteiligten Gesellschafter (wobei für diese Regelung jedoch gewisse Ausnahmen gelten). Allerdings ist zu beachten, dass im Fall eines steuerlich nicht berücksichtigten Unternehmens mit nur einem Alleingeschafter dieser als Kontoinhaber betrachtet wird.

**Einkünfte, die dem Quellensteuerabzug unterliegen.** Grundsätzlich unterliegen all jene Einkünfte dem Quellensteuerabzug im Sinne von Chapter 3 des Internal Revenue Code, die aus US-Quellen stammen und bei denen es sich um festgesetzte bzw. bestimmbare



jährliche oder periodische Einkünfte (FDAP-Einkünfte) handelt. FDAP-Einkünfte sind alle im Bruttoeinkommen enthaltenen Einkünfte einschließlich Zinsen (sowie Ausgabeabschläge (OID)), Dividenden, Mieteinnahmen, Lizenzgebühren und Entgelte für Leistungen. Der Großteil aller Gewinne aus der Veräußerung von Anlagen (inkl. Sekundärmarktabschläge (market discount) und Optionsprämien) sowie weitere spezifische Einkünfte im Sinne von section 1.1441-2 der US-Regulations (z.B. Zinsen auf Bankeinlagen und kurzfristige Ausgabeabschläge) gelten nicht als FDAP-Einkünfte.

Gemäß section 1446 unterliegt der Anteil eines ausländischen Gesellschafters am effektiv verbundenen steuerbaren Einkommen einer Personengesellschaft dem Quellensteuerabzug.

Grundsätzlich unterliegen all jene Einkünfte dem Quellensteuerabzug im Sinne von Chapter 4 des Internal Revenue Code, die aus US-Quellen stammen, FDAP-Einkünfte sind und bei denen es sich um quellensteuerabzugspflichtige (withholdable) Zahlungen im Sinne von section 1.1473-1(a) der US-Regulations handelt. Eine Ausnahme vom Quellensteuerabzug nach Chapter 3 des Internal Revenue Code ist für die Bestimmung, ob ein Quellensteuerabzug nach Chapter 4 des Internal Revenue Code erfolgen muss, nicht maßgeblich. Für spezifische Ausnahmebestimmungen hinsichtlich quellensteuerabzugspflichtiger Zahlungen, siehe section 1.1473-1(a)(4) der US-Regulations (z.B. für die Befreiung bestimmter nichtfinanzieller Zahlungen vom Quellensteuerabzug).

**Wirtschaftlich Berechtigter.** Bei Zahlungen, für die keine Befreiung vom Quellensteuerabzug bzw. kein reduzierter Steuersatz nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch genommen wird, gilt grundsätzlich die Person, die nach dem Steuerrecht der Vereinigten Staaten die betreffende Zahlung in dem in einer Einkommensteuererklärung ausgewiesenen Bruttoeinkommen erfassen muss, als wirtschaftlich Berechtigter. Personen, die Einkünfte im Zuge einer Tätigkeit als Vertreter, Bevollmächtigter (nominee) oder Verwahrer (custodian) erhalten, sowie Personen, die bei einer Transaktion lediglich zwischengeschaltet (conduit) und deshalb aus steuerlicher Sicht nicht zu berücksichtigen sind, gelten nicht als wirtschaftlich Berechtigte. Im Fall von Zahlungen, die keine Einkünfte darstellen, erfolgt die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten so, als würde es sich um Einkünfte handeln.

Ausländische Personengesellschaften, ausländische Simple Trusts oder ausländische Grantor Trusts sind nicht die wirtschaftlich Berechtigten der an die Gesellschaft bzw. den Trust gezahlten Einkünfte. Bei an eine ausländische Personengesellschaft gezahlten Einkünften sind die wirtschaftlich Berechtigten grundsätzlich die Gesellschafter der Personengesellschaft, sofern es sich bei ihnen nicht ebenfalls um Personengesellschaften, ausländische Simple oder Grantor Trusts, Bevollmächtigte oder sonstige Vertreter handelt. Bei an einen ausländischen Simple Trust (ein ausländischer Trust im Sinne von section 651(a)) gezahlten Einkünften sind die wirtschaftlich Berechtigten grundsätzlich die Begünstigten des Trusts, sofern es sich bei ihnen nicht um ausländische Personengesellschaften, ausländische Simple oder Grantor Trusts, Bevollmächtigte oder sonstige Vertreter handelt. Die wirtschaftlich Berechtigten eines ausländischen Grantor Trusts (ein ausländischer Trust, dessen Einkünfte im Sinne von section 671 bis

section 679 zur Gänze oder teilweise als im Eigentum des Treugebers (grantor) oder einer anderen Person stehend betrachtet werden) sind die Personen, die als Eigentümer des Trusts gelten. Der wirtschaftlich Berechtigte der Einkünfte eines ausländischen Complex Trust (ein ausländischer Trust, der kein ausländischer Simple Trust oder ausländischer Grantor Trust ist) ist der Trust selbst.

Für die Zwecke der section 1446 sind dieselben Regelungen zur Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers anzuwenden, jedoch mit der Ausnahme, dass nach section 1446 ein ausländischer Simple Trust und nicht der Begünstigte das Formular an die Personengesellschaft übermittelt.

Der wirtschaftlich Berechtigte von Einkünften eines ausländischen Nachlasses ist der Nachlass selbst.

**Zur Beachtung.** Zahlungen an eine US-Personengesellschaft, einen US-Trust oder einen US-Nachlass werden als Zahlungen an einen US-Zahlungsempfänger behandelt, auf den der 30%ige Quellensteuerabzug gemäß Chapter 3 oder Chapter 4 des Internal Revenue Code nicht zur Anwendung kommt. Von US-Personengesellschaften, US-Trusts oder US-Nachlässen ist Formular W-9 an die zum Quellensteuerabzug verpflichtete Zahlstelle zu übermitteln. Die Übermittlung von Formular W-9 soll nach den Bestimmungen von section 1446 nicht durch den US-Grantor Trust oder das steuerlich nicht berücksichtigte Unternehmen selbst erfolgen, sondern durch den Treugeber (grantor) bzw. den Eigentümer, der das geeignete Formular an die zum Quellensteuerabzug verpflichtete Zahlstelle übermitteln muss.

**Chapter 3.** Chapter 3 bezeichnet das dritte Kapitel des Internal Revenue Code: *Quellensteuerabzug auf nicht in den Vereinigten Staaten ansässige Ausländer und ausländische Unternehmen.* Chapter 3 des Internal Revenue Code enthält section 1441 bis section 1464.

**Chapter 4.** Chapter 4 bezeichnet das vierte Kapitel des Internal Revenue Code: *Steuern zur Durchsetzung von Meldungen für bestimmte ausländische Konten.* Chapter 4 des Internal Revenue Code enthält section 1471 bis section 1474.

**Als FATCA-konform erachtetes ausländisches Finanzinstitut.** Section 1471(b)(2) besagt, dass bei bestimmten ausländischen Finanzinstituten davon ausgegangen wird, dass sie die Bestimmungen von FATCA erfüllen, ohne dass ein FFI-Vertrag mit dem IRS abgeschlossen werden muss. Allerdings müssen sich bestimmte, als FATCA-konform erachtete Finanzinstitute beim IRS registrieren und dort eine globale Identifikationsnummer für Finanzintermediäre (Global Intermediary Identification Number, GIIN) beantragen. Diese Finanzinstitute werden als **registrierte, als FATCA-konform erachtete Finanzinstitute** bezeichnet. Siehe section 1.1471-5(f) der US-Regulations.

**Steuerlich nicht berücksichtigtes Unternehmen.** Ein Unternehmen, das einen Alleineigentümer hat und keine Kapitalgesellschaft im Sinne von section 301.7701-2(b) der US-Regulations ist, wird aus steuerlicher Sicht nicht als selbständige Rechtspersönlichkeit (nicht berücksichtigtes Unternehmen) behandelt. Von einem steuerlich nicht berücksichtigten Unternehmen ist kein Formular W-8BEN an eine Personengesellschaft (im Sinne der Bestimmungen von section 1446) bzw. an ein ausländisches Finanzinstitut (im Sinne der FATCA-Bestimmungen) zu übermitteln, sondern der Eigentümer des Unternehmens muss die geeignete Dokumentation

einreichen. Siehe section 1.1446-1 bzw. section 1.1471-3(a)(3)(v) der US-Regulations.

Bestimmte Unternehmen, die für US-Steuerzwecke nicht berücksichtigt werden, können als eigenständige Rechtspersönlichkeiten behandelt werden, um Vergünstigungen nach einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch nehmen zu können (siehe die Erklärungen zum Begriff des hybriden Rechtsträgers weiter unten). Ein hybrider Rechtsträger, der Vergünstigungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch nimmt, muss Formular W-8BEN-E ausfüllen. Siehe dazu Formular W-8BEN-E und die diesbezügliche Ausfüllanleitung.

**Finanzkonto.** Der Begriff Finanzkonto bezeichnet:

- ein von einem Finanzinstitut geführtes Einlagenkonto;
- ein von einem Finanzinstitut geführtes Wertpapierdepot;
- Beteiligungen am Eigen- oder Fremdkapital (mit Ausnahme von Beteiligungen, die regelmäßig an einer etablierten Wertpapierbörse gehandelt werden) von Investmentunternehmen und bestimmten Holdinggesellschaften, Treasury-Centers oder Finanzinstituten im Sinne von section 1.1471-5(e) der US-Regulations;
- rückkaufsfähige Versicherungsverträge; und
- Rentenversicherungsverträge.

FATCA sieht Ausnahmebestimmungen für einige Konten vor, z.B. bestimmte steuerbegünstigte Sparkonten, Risikolebensversicherungsverträge, Nachlasskonten, Treuhandkonten und Rentenversicherungsverträge.

Diese Ausnahmen unterliegen bestimmten Voraussetzungen. Siehe dazu section 1.1471-5(b)(2) der US-Regulations. Des Weiteren können Konten von der Definition eines Finanzkontos im Rahmen eines zwischenstaatlichen Abkommens (IGA) ausgenommen sein.

**Finanzinstitut.** Der Begriff Finanzinstitut bezeichnet grundsätzlich einen Rechtsträger, der ein einlagenführendes Institut, ein depotführendes Institut, ein Investmentunternehmen oder eine Versicherungsgesellschaft (oder die Holdinggesellschaft einer Versicherungsgesellschaft), die rückkaufsfähige Versicherungsverträge oder Rentenversicherungsverträge vertreibt, ist.

**Ausländisches Finanzinstitut (FFI).** Der Begriff FFI (Foreign Financial Institution) bezeichnet grundsätzlich einen ausländischen Rechtsträger, der ein Finanzinstitut ist.

**Ausländer.** Der Begriff Ausländer umfasst nicht in den Vereinigten Staaten ansässige ausländische natürliche Personen und bestimmte ausländische Rechtsträger, die keine US-Personen sind. Rechtsträger müssen Formular W-8BEN-E anstelle von Formular W-8BEN ausfüllen.

**Hybrider Rechtsträger.** Ein hybrider Rechtsträger ist ein Rechtsträger (d.h. keine natürliche Person), der in den Vereinigten Staaten in Bezug auf seinen Status im Sinne der Bestimmungen des Internal Revenue Code als steuerlich transparent und in einem Staat, mit dem die Vereinigten Staaten ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen haben, nicht als steuerlich transparent behandelt wird. Der Status als hybrider Rechtsträger spielt für die Inanspruchnahme von Vergünstigungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen eine Rolle.

**Zwischenstaatliches Abkommen (IGA).** Der Begriff zwischenstaatliches Abkommen (IGA) bezeichnet ein

Abkommen nach Modell 1 oder ein Abkommen nach Modell 2. Eine Liste jener Länder, die ein Abkommen nach Modell 1 oder ein Abkommen nach Modell 2 mit den Vereinigten Staaten abgeschlossen haben, kann auf folgender Website abgerufen werden:

[www.treasury.gov/resource-center/tax-policy/treaties/Pages/FATCA-Archive.aspx](http://www.treasury.gov/resource-center/tax-policy/treaties/Pages/FATCA-Archive.aspx).

Der Begriff **Abkommen nach Modell 1** bezeichnet eine Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten oder dem US-Treasury Department und einer ausländischen Regierung oder einer oder mehreren ihrer Regierungsstellen zur Umsetzung von FATCA durch Meldungen von ausländischen Finanzinstituten an die betreffende ausländische Regierung oder Regierungsstelle, gefolgt von einem automatischen Austausch solcher gemeldeten Informationen mit dem IRS. Ein ausländisches Finanzinstitut in einem Land, zwischen dem ein Abkommen nach Modell 1 mit den Vereinigten Staaten besteht und das Meldungen zu Konten an die Regierung dieses Landes durchführt, wird als **meldendes ausländisches Finanzinstitut nach Modell 1** bezeichnet.

Der Begriff **Abkommen nach Modell 2** bezeichnet eine Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten oder dem US-Treasury Department und einer ausländischen Regierung oder einer oder mehreren ihrer Regierungsstellen zur Umsetzung von FATCA durch Meldungen von ausländischen Finanzinstituten direkt an das IRS in Übereinstimmung mit den Bestimmungen eines FFI-Vertrags, ergänzt durch einen Informationsaustausch zwischen der betreffenden ausländischen Regierung oder Regierungsstelle und dem IRS. Ein ausländisches Finanzinstitut in einem Land, zwischen dem ein Abkommen nach Modell 2 mit den Vereinigten Staaten besteht und das für eine Niederlassung einen FFI-Vertrag mit dem IRS abgeschlossen hat, ist ein teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut, welches aber auch als **meldendes ausländisches Finanzinstitut nach Modell 2** bezeichnet werden kann.

**Nicht in den Vereinigten Staaten ansässige ausländische natürliche Person.** Jede natürliche Person, die kein US-Staatsbürger oder die kein in den Vereinigten Staaten ansässiger Ausländer ist, gilt als nicht in den Vereinigten Staaten ansässige ausländische natürliche Person. Eine ausländische natürliche Person, die in einem Kalenderjahr entweder die Kriterien des „green card test“ oder des „substantial presence test“ erfüllt, gilt als in den Vereinigten Staaten ansässiger Ausländer. Jede Person, die die Kriterien eines dieser beiden Tests nicht erfüllt, gilt als nicht in den Vereinigten Staaten ansässige ausländische natürliche Person. Als nicht in den Vereinigten Staaten ansässige ausländische natürliche Personen gelten außerdem ausländische natürliche Personen, die im Sinne von section 301.7701(b)-7 der US-Regulations für die Zwecke der Ermittlung ihrer US-Steuerpflicht als nicht in den Vereinigten Staaten ansässige Ausländer behandelt werden, oder ausländische natürliche Personen, die in Puerto Rico, Guam, im Commonwealth der Nördlichen Marianen, auf den Amerikanischen Jungferninseln oder in Amerikanisch-Samoa als sogenannte „bona fide residents“ ansässig sind. Siehe Publikation 519 für weiterführende Informationen zum Status eines in den Vereinigten Staaten ansässigen bzw. eines nicht in den Vereinigten Staaten ansässigen Ausländers.

**ACHTUNG:** Obwohl eine nicht in den Vereinigten Staaten ansässige ausländische natürliche Person, die mit einem

*US-Staatsbürger oder einem in den Vereinigten Staaten ansässigen Ausländer verheiratet ist, in bestimmten Fällen die Option einer Behandlung als in den Vereinigten Staaten ansässiger Ausländer hat (z.B. für die Einreichung einer gemeinsamen Steuererklärung für Ehegatten), werden mit Ausnahme von Löhnen/Gehältern alle Einkünfte dieser natürlichen Person für die Zwecke des Quellensteuerabzugs nach Chapter 3 des Internal Revenue Code als Einkünfte eines nicht in den Vereinigten Staaten ansässigen Ausländers behandelt. Für die FATCA-Zwecke wird eine nicht in den Vereinigten Staaten ansässige ausländische natürliche Person, die gemeinschaftlich mit einer US-Person über ein Konto verfügt, als Inhaber eines US-Kontos im Sinne von Chapter 4 des Internal Revenue Code behandelt.*

**Teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut.** Der Begriff teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut bzw. teilnehmendes FFI bezeichnet ein ausländisches Finanzinstitut, das sich verpflichtet hat, die Anforderungen eines FFI-Vertrags in Bezug auf alle seine Niederlassungen, jedoch unter Ausnahme einer Niederlassung, bei der es sich um ein meldendes FFI nach Modell 1 oder eine US-Niederlassung handelt, zu erfüllen. Der Begriff teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut bezeichnet außerdem ein meldendes FFI nach Modell 2 und eine Niederlassung eines US-Finanzinstituts, welche qualifizierter Finanzintermediär (qualified intermediary, QI) ist, sofern es sich bei der betreffenden Niederlassung nicht um ein meldendes ausländisches Finanzinstitut nach Modell 1 handelt.

**Teilnehmender Zahlungsempfänger.** Der Begriff teilnehmender Zahlungsempfänger bezeichnet alle Personen, die Zahlungskarten als Zahlungsmittel akzeptieren oder Zahlungen von einem Zahlungsabwicklungsunternehmen zur Abwicklung von Transaktionen über Netzwerke Dritter entgegennehmen.

**Zahlungsdienstleister (payment settlement entity, PSE).** Ein PSE ist ein Unternehmen, das Zahlungseingänge verarbeitet, oder ein Zahlungsabwicklungsunternehmen. Section 6050W schreibt vor, dass ein PSE grundsätzlich verpflichtet ist, geleistete Zahlungen, die zur Abwicklung von Zahlungskartengeschäften und von Transaktionen über Netzwerke Dritter durchgeführt werden, zu melden. Allerdings braucht ein PSE keine Zahlungen zu melden, die an einen wirtschaftlich Berechtigten ergehen, der mittels einem zutreffendem Formular W-8 nachgewiesen hat, dass er aus US-Sicht Steuerausländer ist.

**Unkooperativer Kontoinhaber.** Der Begriff unkooperativer Kontoinhaber schließt eine natürliche Person ein, die der Aufforderung eines ausländischen Finanzinstituts, Angaben zu Dokumentations- und Informationszwecken zu übermitteln, um festzustellen, ob es sich bei dem Konto der betreffenden Person um ein Auslands- oder ein US-Konto handelt, nicht nachkommt. Dazu zählt auch die Weigerung eines Kontoinhabers, Formular W-8BEN zu übermitteln, nachdem er dazu aufgefordert wurde.

**US-Person.** Der Begriff der US-Person ist in section 7701(a) (30) definiert und umfasst eine natürliche Person, die US-Staatsbürger oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. Für die Zwecke der FATCA-Bestimmungen ist der Begriff der US-Person in section 1.1471-1(b) (141) definiert.

**Zum Quellensteuerabzug verpflichtete Zahlstelle.** Jede Person (sowohl US-Personen als auch ausländische Personen), die dem Quellensteuerabzug gemäß Chapter 3 oder Chapter 4 des Internal Revenue

Code unterliegende FDAP-Einkünfte kontrolliert, empfängt, verwahrt, auszahlt oder über diese verfügt, gilt als zum Quellensteuerabzug verpflichtete Zahlstelle. Die zum Quellensteuerabzug verpflichteten Zahlstellen können natürliche Personen, Personen- oder Kapitalgesellschaften, Trusts, Vereine oder sonstige Rechtsträger sein, unter anderem auch ausländische Finanzintermediäre, ausländische Personengesellschaften sowie US-Niederlassungen bestimmter ausländischer Banken und Versicherungsgesellschaften.

Die zum Quellensteuerabzug verpflichtete Zahlstelle im Sinne von section 1446 ist die Personengesellschaft, die einer gewerblichen oder geschäftlichen US-Tätigkeit nachgeht. Bei öffentlich gehandelten Personengesellschaften kann die zum Quellensteuerabzug verpflichtete Zahlstelle eine Personengesellschaft, ein Bevollmächtigter (nominee), der stellvertretend für einen Ausländer Anteile hält, oder beides sein. Siehe section 1.1446-1 bis section 1.1446-6 der US-Regulations.

---

## Besondere Anleitungen

### Teil I

**Zeile 1.** Geben Sie Ihren Namen an. Wenn Sie Ausländer und Alleineigentümer eines steuerlich nicht berücksichtigten Unternehmens sind, das als hybrider Rechtsträger keine Vergünstigung nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch nimmt, dann geben Sie Ihren Namen und Ihre Daten in diesem Formular an. Wenn das Konto, auf das Zahlungen erfolgen, auf den Namen des steuerlich nicht berücksichtigten Unternehmens lautet, dann setzen Sie bitte die zum Quellensteuerabzug verpflichtete Zahlstelle davon in Kenntnis. Dies kann dadurch erfolgen, indem Sie den Namen und die Kontonummer des steuerlich nicht berücksichtigten Unternehmens in Zeile 7 (Referenznummer) dieses Formulars angeben. Wenn allerdings das steuerlich nicht berücksichtigte Unternehmen Vergünstigungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen als hybrider Rechtsträger in Anspruch nimmt, muss anstelle von Formular W-8BEN das Formular W-8BEN-E ausgefüllt werden.

**Zeile 2.** Geben Sie das Land Ihrer Staatsangehörigkeit an. Wenn Sie Doppelstaatsbürger sind, geben Sie das Land an, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen und in dem Sie zu dem Zeitpunkt, an dem Sie dieses Formular ausfüllen, Ihren Wohnsitz haben. Wenn sich Ihr Wohnsitz nicht in einem Land befindet, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, dann geben Sie das Land an, in dem Sie zuletzt Ihren Wohnsitz hatten. Füllen Sie dieses Formular nicht aus, wenn Sie Staatsbürger der Vereinigten Staaten sind, auch wenn Sie gleichzeitig die Staatsangehörigkeit eines anderen Landes besitzen, sondern verwenden Sie stattdessen Formular W-9.

**Zeile 3.** Ihre Adresse am ständigen Wohnsitz ist die Adresse in dem Land, in dem Sie im Hinblick auf die Einkommensteuerbesteuerung dieses Landes beanspruchen, ansässig zu sein. Wenn Sie Formular W-8BEN ausfüllen, weil Sie aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens einen reduzierten Quellensteuersatz in Anspruch nehmen, müssen Sie Ihren Wohnsitz auf die im Abkommen vorgeschriebene Weise ermitteln. Geben Sie hier keinesfalls die Adresse eines Finanzinstituts, eine Postfachadresse oder eine ausschließlich für Postsendungen verwendete Adresse an. Wenn Sie in keinem Land über einen steuerlichen



Wohnsitz verfügen, gilt der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts als Ihr Wohnsitz.

Wenn sich Ihr Wohnsitz in einem Land befindet, in dem keine Straßennamen verwendet werden, können Sie in Zeile 3 Ihre Adresse beschreiben. Aus der angegebenen Beschreibung muss in der in Ihrem Land üblichen Form genau hervorgehen, wo sich Ihr ständiger Wohnsitz befindet.

**Zeile 4.** Geben Sie Ihre Postadresse nur dann an, wenn sie sich von der Adresse in Zeile 3 unterscheidet.

**Zeile 5.** Wenn Sie über eine US-Sozialversicherungsnummer (SSN) verfügen, dann geben Sie sie hier an. Um eine SSN zu beantragen, benötigen Sie das Formular SS-5, das Sie bei Ihrer lokalen US-Sozialversicherungsbehörde oder online unter [www.ssa.gov/forms/ss-5.pdf](http://www.ssa.gov/forms/ss-5.pdf) erhalten. In den Vereinigten Staaten können Sie sich unter 1-800-772-1213 telefonisch an die Sozialversicherungsbehörde wenden. Füllen Sie Formular SS-5 aus und schicken Sie es an die Sozialversicherungsbehörde.

Wenn Sie keine SSN haben und nicht zum Erhalt einer SSN berechtigt sind, können Sie eine US-Steuernummer für natürliche Personen (Individual Taxpayer Identification Number, ITIN) beantragen. Dazu müssen Sie Formular W-7 ausfüllen und beim IRS einreichen. Der Zeitraum bis zum Erhalt einer ITIN beträgt in der Regel 4 bis 6 Wochen. Um bestimmte Vergünstigungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch zu nehmen, müssen Sie entweder in Zeile 5 Ihre SSN oder ITIN anführen oder in Zeile 6 eine ausländische Steuernummer (Auslands-TIN) angeben.

*ACHTUNG: Eine ITIN ist ausschließlich für steuerliche Zwecke vorgesehen. Eine ITIN begründet keinen Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung und hat keine Auswirkung auf Ihren Beschäftigungs- oder aufenthaltsrechtlichen Status nach US-Recht.*

Bei Gesellschaftern von Personengesellschaften, die in den Vereinigten Staaten einer gewerblichen oder geschäftlichen Tätigkeit nachgehen, wird davon ausgegangen, dass diesen effektiv verbundenes steuerbares Einkommen zugewiesen wird. Daher muss ein solcher Gesellschafter eine US-Einkommensteuererklärung abgeben und über eine US-Steuernummer (TIN) verfügen.

Sie müssen eine SSN oder TIN angeben, wenn Sie:

- eine Befreiung vom Quellensteuerabzug gemäß section 871(f) für bestimmte Rentenbezüge geltend machen, die Sie im Rahmen qualifizierter Pensionspläne (qualified plans) erhalten, oder
- das Formular an eine Personengesellschaft übermitteln, die eine gewerbliche oder geschäftliche Tätigkeit in den Vereinigten Staaten ausübt.

Wenn Sie Vergünstigungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch nehmen, müssen Sie grundsätzlich eine ITIN angeben, sofern Sie nicht in Zeile 6 eine ausländische Steuernummer angeführt haben, die Sie im Staat Ihres Steuersitzes erhalten haben. Für folgende Einkünfte, für die Sie Vergünstigungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch nehmen, ist jedoch keine ITIN erforderlich:

- Dividenden und Zinsen für aktiv gehandelte Aktien und Schuldverschreibungen;
- Dividenden für rückzahlbare Wertpapiere, die von einem im Sinne des Investment Company Act (Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften) von 1940

registrierten Investmentunternehmen (mutual fund) ausgegeben wurden;

- Dividenden, Zinsen oder Lizenzgebühren für Beteiligungen an offenen Investmentfonds (unit investment trust), die öffentlich angeboten werden (oder deren Ausgabe öffentlich erfolgt ist) und bei der US-amerikanischen Börsenaufsicht Securities and Exchange Commission (SEC) gemäß dem Wertpapiergesetz (Securities Act) von 1933 registriert sind; und

- Einkünfte im Zusammenhang mit der Leihe der vorstehend angeführten Wertpapiere.

**Zeile 6.** Wenn Sie Formular W-8BEN übermitteln, um sich als Kontoinhaber im Zusammenhang mit einem Finanzkonto (wie in section 1.1471-5(b) definiert) zu identifizieren, das bei der US-Geschäftsstelle eines Finanzinstituts (dazu zählen auch US-Niederlassungen von FFI) für Sie geführt wird, und Sie Einkünfte aus US-Quellen beziehen, die in Verbindung mit diesem Formular W-8BEN in Formular 1042-S deklariert werden müssen, dann geben Sie die ausländische Steuernummer an, die Sie in dem in Zeile 3 genannten Land Ihres Steuersitzes erhalten haben, es sei denn:

- Sie verfügen über keine solche Steuernummer (das trifft auch zu, wenn das betreffende Land keine Steuernummern vergibt), oder
- Sie sind in einer US-Besitzung ansässig.

Wenn Sie dieses Formular zur Dokumentation eines Finanzkontos (wie oben beschrieben) übermitteln, aber in Zeile 6 keine ausländische Steuernummer angeben und nicht in einer US-Besitzung ansässig sind, dann müssen Sie gegenüber der zum Quellensteuerabzug verpflichteten Zahlstelle eine Erklärung abgeben, warum Sie über keine solche Steuernummer verfügen. Eine Erklärung bedeutet in diesem Zusammenhang einen Vermerk, der besagt, dass Sie im Land Ihres Steuersitzes nicht gesetzlich zur Beantragung einer Steuernummer verpflichtet sind. Diese Erklärung kann in Zeile 6 oder im Randbereich des Formulars erfolgen oder dem Formular als Beiblatt hinzugefügt werden. Wenn Sie die Erklärung in Zeile 6 abgeben, reicht die Formulierung „nicht gesetzlich vorgeschrieben“ aus. Schreiben Sie nicht „nicht zutreffend“.

Auch wenn Sie dieses Formular nicht zur Dokumentation eines Finanzkontos (wie oben beschrieben) verwenden, können Sie trotzdem die ausländische Steuernummer, die Sie im Land Ihres Steuersitzes erhalten haben, in Zeile 6 angeben, um Vergünstigungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch zu nehmen (anstelle in Zeile 5, falls erforderlich, eine US-TIN anzugeben).

**Zeile 7.** In dieser Zeile können der Einreicher von Formular W-8BEN oder die zum Quellensteuerabzug verpflichtete Zahlstelle, an die das Formular übermittelt wird, Referenzangaben eintragen, die für die zum Quellensteuerabzug verpflichtete Zahlstelle bei der Erfüllung ihrer Pflichten von Nutzen sind. Beispielsweise können zum Quellensteuerabzug verpflichtete Zahlstellen, die Formular W-8BEN mit einem bestimmten Formular W-8IMY verbinden müssen, in Zeile 7 eine Bezugszahl oder einen Code eintragen, aus dem diese Verbindung eindeutig hervorgeht. Ein wirtschaftlich Berechtigter kann in Zeile 7 die Nummer des Kontos angeben, für das er das Formular einreicht. Ein Ausländer, der Alleineigentümer eines steuerlich nicht berücksichtigten Unternehmens ist, kann in Zeile 7 die zum Quellensteuerabzug verpflichtete Zahlstelle davon

informieren, dass das Konto, auf das Zahlungen erfolgen, auf den Namen des steuerlich nicht berücksichtigten Unternehmens lautet (siehe dazu die Anleitungen für Zeile 1).

**Zeile 8.** Wenn Sie Formular W-8BEN übermitteln, um sich als Kontoinhaber im Zusammenhang mit einem Finanzkonto (wie in Zeile 6 oben beschrieben) zu identifizieren, das bei der US-Geschäftsstelle eines Finanzinstituts (dazu zählen auch US-Niederlassungen von FFI) für Sie geführt wird, dann geben Sie Ihr Geburtsdatum in folgendem Format an: MM-TT-JJJJ. Wenn Ihr Geburtsdatum beispielsweise der 15. April 1956 ist, dann geben Sie dieses Datum als 04-15-1956 an.

## Teil II

**Zeile 9.** Wenn Sie als Person, die in einem Land ansässig ist, mit dem die Vereinigten Staaten ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen haben, Vergünstigungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen für Zahlungen in Anspruch nehmen, die dem Quellensteuerabzug im Sinne von Chapter 3 des Internal Revenue Code unterliegen, geben Sie das Land an, in dem Sie im Hinblick auf die Einkommensteuerbesteuerung dieses Landes beanspruchen, ansässig zu sein. Eine Person ist dann in einem Vertragsstaat ansässig, wenn sie nach den im Doppelbesteuerungsabkommen festgelegten Bedingungen in dem betreffenden Land ansässig ist. Eine Liste der von den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen kann unter folgendem Link abgerufen werden: [IRS.gov/Individuals/International-Taxpayers/Tax-Treaties](https://www.irs.gov/Individuals/International-Taxpayers/Tax-Treaties).

**ACHTUNG:** Wenn zwischen Ihnen und der zum Quellensteuerabzug verpflichteten Zahlstelle ein Naheverhältnis im Sinne von section 267(b) oder 707(b) besteht und die im Kalenderjahr angefallenen, dem Quellensteuerabzug unterliegenden Einkünfte insgesamt mehr als USD 500.000 betragen, dann müssen Sie grundsätzlich [Formular 8833](#), Offenlegung der Steuererklärungspositionen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen nach section 6114 oder 7701(b) einreichen. Dieses Formular kann unter [IRS.gov/Form8833](https://www.irs.gov/Form8833) abgerufen werden. Weitere Informationen sind der Ausfüllanleitung zu Formular 8833 zu entnehmen.

**Zeile 10.** Zeile 10 ist nur dann auszufüllen, wenn Sie Vergünstigungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch nehmen und in diesem Zusammenhang Angaben machen müssen, die nicht bereits in Zeile 9 und in Teil III dieses Formulars enthalten sind. Beispielsweise müssen Personen, die im Zusammenhang mit Lizenzgebühren Vergünstigungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch nehmen, diese Zeile ausfüllen, wenn im Doppelbesteuerungsabkommen für verschiedene Arten von Lizenzgebühren unterschiedliche Quellensteuersätze vorgesehen sind. Ausländische Studierende und Forscher, die Vergünstigungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch nehmen, müssen Zeile 10 in jedem Fall ausfüllen. Für weitere Informationen, siehe *Stipendien und Studienbeihilfen* weiter unten.

Zeile 10 gilt grundsätzlich nicht für Vergünstigungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen im Zusammenhang mit einem Zinsen- oder Dividendenartikel eines Doppelbesteuerungsabkommens (mit Ausnahme von Dividenden, die aufgrund von Eigentumsverhältnissen einem begünstigten Quellensteuersatz unterliegen).

## Nicht in den Vereinigten Staaten ansässige Ausländer, die den Status eines in den Vereinigten Staaten ansässigen Ausländers erhalten.

Grundsätzlich kann nur eine nicht in den Vereinigten Staaten ansässige ausländische natürliche Person die Bestimmungen eines Doppelbesteuerungsabkommens dazu heranziehen, um die Erhebung von US-Steuern auf bestimmte Einkommensarten zu reduzieren oder auszuschließen. Allerdings enthalten die meisten Doppelbesteuerungsabkommen eine als „saving clause“ bezeichnete Bestimmung, nach der jedem der Vertragsstaaten das Recht vorbehalten bleibt, seine Staatsbürger so zu besteuern, als sei das Abkommen nicht in Kraft getreten. So können in einer „saving clause“ Ausnahmen festgelegt sein, nach denen bei bestimmten Einkommensarten eine Steuerbefreiung weiterhin gelten kann, auch nachdem der Zahlungsempfänger anderweitig ein für steuerliche Zwecke in den Vereinigten Staaten ansässiger Ausländer geworden ist. Um die Vergünstigung nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch zu nehmen, muss die betreffende natürliche Person Formular W-9 einreichen. Weitere Informationen sind den Anweisungen zu Formular W-9 zu entnehmen. Ein Beispiel ist im Punkt *Nicht in den Vereinigten Staaten ansässige ausländische Studenten oder Forscher, die den Status eines in den Vereinigten Staaten ansässigen Ausländers erhalten* weiter unten angeführt.

**Stipendien und Studienbeihilfen.** Nicht in den Vereinigten Staaten ansässige ausländische Studierende (dazu zählen auch Praktikanten und Auszubildende) oder Forscher, die ein nicht als Vergütung für eine Arbeitsleistung gewährtes Stipendium oder eine nicht als Vergütung für eine Arbeitsleistung gewährte Studienbeihilfe beziehen, können Formular W-8BEN verwenden, um die Erhebung von US-Steuern auf diese Einkommensarten nach den dafür geltenden Bestimmungen eines Doppelbesteuerungsabkommens zu reduzieren oder auszuschließen. Formular W-8BEN ist nur in Fällen erforderlich, wo Vergünstigungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch genommen werden. Nicht in den Vereinigten Staaten ansässige ausländische Studierende oder Forscher, die ein als Vergütung für eine Arbeitsleistung gewährtes Stipendium oder eine als Vergütung für eine Arbeitsleistung gewährte Studienbeihilfe beziehen, müssen anstelle von Formular W-8BEN Formular 8233 verwenden, um für diese Einkommensarten geltende Vergünstigungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch zu nehmen. Für alle Einkommensteile, für die keine Befreiung vom Quellensteuerabzug nach einem Doppelbesteuerungsabkommen beantragt wird, muss der Studierende oder Forscher Formular W-4 auszufüllen. Verwenden Sie Formular W-8BEN nicht, wenn Sie ein als Vergütung für eine Arbeitsleistung gewährtes Stipendium oder eine als Vergütung für eine Arbeitsleistung gewährte Studienbeihilfe beziehen. Weitere Informationen sind in der Ausfüllanleitung für Formular 8233 unter dem Punkt *Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit* nachzulesen.

**TIPP:** Wenn Sie eine nicht in den Vereinigten Staaten ansässige ausländische natürliche Person sind und sowohl ein nicht als Vergütung für eine Arbeitsleistung gewährtes Stipendium/eine nicht als Vergütung für eine Arbeitsleistung gewährte Studienbeihilfe als auch Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (dazu zählen auch ein als Vergütung für eine Arbeitsleistung gewährtes Stipendium/eine als Vergütung für eine Arbeitsleistung gewährte Studienbeihilfe) von derselben zum



Quellensteuerabzug verpflichteten Zahlstelle erhalten, können Sie Formular 8233 verwenden, um für beide Einkommensarten zur Gänze oder teilweise eine Befreiung vom Quellensteuerabzug nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch zu nehmen.

**Angaben in Zeile 3 und Zeile 9.** Die meisten Doppelbesteuerungsabkommen, die einen Artikel enthalten, wonach Stipendien oder Studienbeihilfen steuerfrei sind, schreiben vor, dass der Empfänger zum Zeitpunkt der Einreise in die Vereinigten Staaten bzw. unmittelbar vor diesem Zeitpunkt im jeweils anderen Vertragsstaat ansässig sein muss. Studierende oder Forscher können also eine Befreiung vom Quellensteuerabzug auch dann in Anspruch nehmen, wenn sie nach der Einreise in die Vereinigten Staaten keinen ständigen Wohnsitz im anderen Vertragsstaat mehr haben. In diesem Fall können Sie in Zeile 3 eine US-Adresse angeben und trotzdem Anspruch auf die Befreiung haben, sofern alle anderen erforderlichen Kriterien nach dem Doppelbesteuerungsabkommen erfüllt sind. Außerdem müssen Sie in Zeile 9 das Land angeben, mit dem die Vereinigten Staaten ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen haben und in dem Sie zum Zeitpunkt Ihrer Einreise in die Vereinigten Staaten bzw. unmittelbar vor diesem Zeitpunkt ansässig waren.

**Angaben in Zeile 10.** Sie müssen Zeile 10 ausfüllen, wenn Sie Student oder Forscher sind und für ein nicht als Vergütung für eine Arbeitsleistung gewährtes Stipendium oder eine nicht als Vergütung für eine Arbeitsleistung gewährte Studienbeihilfe eine Steuerbefreiung nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch nehmen.

**Nicht in den Vereinigten Staaten ansässige ausländische Studenten oder Forscher, die den Status eines in den Vereinigten Staaten ansässigen Ausländers erhalten.** Sie müssen Formular W-9 verwenden, um eine in der „saving clause“ eines Doppelbesteuerungsabkommens festgelegte Ausnahmeregelung geltend zu machen. Eine allgemeine Erklärung, worum es sich bei „saving clauses“ und den diesbezüglichen Ausnahmeregelungen handelt, ist im Abschnitt *Nicht in den Vereinigten Staaten ansässige Ausländer, die den Status eines in den Vereinigten Staaten ansässigen Ausländers erhalten* weiter oben nachzulesen.

**Beispiel.** Aufgrund von Artikel 20 des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen China und den Vereinigten Staaten sind chinesische Studenten, die sich vorübergehend in den Vereinigten Staaten aufhalten, von der US-Steuer auf ihre Stipendien befreit. Nach US-Recht wird ein davon betroffener Student für steuerliche Zwecke zu einem in den Vereinigten Staaten ansässigen Ausländer, wenn die Dauer seines Aufenthalts in den Vereinigten Staaten 5 Kalenderjahre überschreitet. Absatz 2 des ersten Protokolls zum Doppelbesteuerungsabkommen zwischen China und den Vereinigten Staaten vom 30. April 1984 besagt jedoch, dass die Bestimmungen von Artikel 20 auch dann weiterhin gültig sind, wenn der chinesische Student zu einem in den Vereinigten Staaten ansässigen Ausländer geworden ist. Ein chinesischer Student, der sich für diese Ausnahmeregelung (nach Absatz 2 des ersten Protokolls zum DBA) qualifiziert und auf dieser Basis eine US-Steuerbefreiung seines Stipendiums und/oder Studienbeihilfe geltend macht, müsste Formular W-9 einreichen.

## Teil III

Formular W-8BEN muss von dem wirtschaftlich Berechtigten der Einkünfte, die dem Quellensteuerabzug unterliegen, oder dem Kontoinhaber eines ausländischen Finanzinstituts (oder einem rechtmäßig vertretungsbefugten Bevollmächtigten dieser Person) unterschrieben und datiert werden. Wenn Formular W-8BEN von einem Bevollmächtigten, der aufgrund einer ordnungsgemäß erteilten Vollmacht stellvertretend für den wirtschaftlich Berechtigten oder Kontoinhaber handelt, ausgefüllt wird, ist diese Vollmacht im Original oder als Kopie zusammen mit dem Formular zu übermitteln. Aus der Vollmacht muss hervorgehen, dass der Bevollmächtigte ausdrücklich dazu befugt ist, das Formular stellvertretend für den Vollmachtgeber auszufüllen, zu unterschreiben und einzureichen. Dazu kann Formular 2848 verwendet werden. Sollte das Formular irreführende, falsche oder betrügerische Angaben enthalten, können der Bevollmächtigte sowie der wirtschaftliche Eigentümer bzw. Kontoinhaber mit Sanktionen belegt werden.

Eine zum Quellensteuerabzug verpflichtete Zahlstelle kann Ihnen möglicherweise anbieten, dieses Formular mit elektronischer Signatur zu versenden. Aus der elektronischen Signatur muss hervorgehen, dass das Formular von einer hierzu befugten Person elektronisch unterzeichnet wurde (z.B. in Form eines Zeit- und Datumstempels und einer Erklärung, dass das Formular elektronisch unterzeichnet wurde). Das bloße Eintippen Ihres Namens in die Unterschriftenzeile ist keine elektronische Signatur.

**ACHTUNG:** Sollten in Formular W-8BEN gemachte Angaben nicht mehr zutreffen, müssen Sie innerhalb von 30 Tagen ein neues Formular vorlegen, es sei denn, Ihre Kontoverbindung zum Anforderer, bei dem es sich um ein ausländisches Finanzinstitut handelt, besteht nicht mehr und Sie erhalten künftig keine Zahlungen mehr im Zusammenhang mit diesem Konto.

**Broker- und Tauschhandelsgeschäfte.** Einkünfte aus Broker- oder Tauschhandelsgeschäften sind melde- und quellensteuerabzugspflichtig, es sei denn, der betreffende Broker/die betreffende Börse wird mittels Formular W-8BEN davon informiert, dass Sie ein vom Quellensteuerabzug ausgenommener Ausländer sind. Sie gelten als vom Quellensteuerabzug ausgenommener Ausländer in jedem Kalenderjahr, in dem folgende Kriterien zutreffen:

- Sie sind eine nicht in den Vereinigten Staaten ansässige ausländische natürliche Person, eine ausländische Kapitalgesellschaft, eine ausländische Personengesellschaft, ein ausländischer Nachlass oder ein ausländischer Trust;
- Sie sind eine natürliche Person, die sich im laufenden Kalenderjahr weniger als 183 Tage in den Vereinigten Staaten aufgehalten hat und auch keine darüber hinausgehende Aufenthaltsdauer anstrebt; und
- Sie gehen im laufenden Kalenderjahr in den Vereinigten Staaten keiner gewerblichen oder geschäftlichen Tätigkeit nach, bei der Sie effektiv mit Broker- oder Tauschhandelsgeschäften verbundene Einkünfte erzielen, und Sie streben auch keine derartige Tätigkeit an.

---

**Hinweis US-Bürokratieabbaugesetz (Paperwork Reduction Act).** Wir benötigen die in diesem Formular gemachten Angaben für die Durchführung der Steuergesetze der Vereinigten Staaten. Sie sind verpflichtet, diese Angaben bereitzustellen. Diese Angaben werden verwendet, um sicherzustellen, dass Sie diese Gesetze einhalten, und um uns in die Lage zu versetzen, Steuern in richtiger Höhe festzusetzen und einzuheben.

Sie sind nicht verpflichtet, Angaben in einem Formular zu machen, auf das der Paperwork Reduction Act zutrifft, wenn das Formular keine gültige OMB-Kontrollnummer aufweist. Geschäftsunterlagen oder Aufzeichnungen, die im Zusammenhang mit einem Formular oder der diesbezüglichen Ausfüllhilfe stehen, müssen so lange aufbewahrt werden, wie ihr Inhalt ein wesentlicher Faktor für die Durchführung der Steuergesetze der Vereinigten Staaten ist. Den Bestimmungen von section 6103 zufolge haben Steuererklärungen und damit verbundene Angaben grundsätzlich vertraulichen Charakter.

Der Zeitaufwand, um dieses Formular auszufüllen und einzureichen, kann in Abhängigkeit von den individuellen Gegebenheiten unterschiedlich hoch sein. Der geschätzte Aufwand für steuerpflichtige Unternehmen, die dieses Formular einreichen, wurde unter OMB-Kontrollnummer 1545-0123 genehmigt. Der geschätzte Aufwand für alle anderen Steuerpflichtigen, die dieses Formular einreichen, setzt sich folgendermaßen zusammen:

**Dokumentation::** 2 Stunden, 52 Minuten

**Einholung von Informationen zur geltenden Gesetzeslage oder zum Formular:** 2 Stunden, 5 Minuten

**Ausfüllen und Übermittlung des Formulars:** 2 Stunden, 13 Minuten

Sie können jederzeit Kommentare zur Richtigkeit dieser Zeitschätzungen oder Vorschläge zur Vereinfachung dieses Formulars abgeben. Kommentare können über folgenden Link übermittelt werden:

[IRS.gov/FormComments](https://www.irs.gov/FormComments).

Sie können sich auch schriftlich unter folgender Adresse an das IRS wenden: Internal Revenue Service, Tax Forms and Publications, 1111 Constitution Ave. NW, IR-6526, Washington, DC 20224. Übermitteln Sie Formular W-8BEN nicht an diese Adresse, sondern an Ihre Zahlstelle.

---